

An die  
Mitglieder  
**des Gemeinderates**  
der Gemeinde Wiefelstede

**Gemeinde Wiefelstede**  
**Der Bürgermeister**

Kirchstraße 1  
26215 Wiefelstede

Telefon zentral 04402/965-0  
Telefax zentral 04402/965199  
Email zentral info@wiefelstede.de

Bürgermeister

Ihr(e) Ansprechpartner(in)  
Frau Borchers

Durchwahl  
E-Mail sekretariat@wiefelstede.de

Wiefelstede, 09.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet am

**Montag, 19.12.2022, um 17:00 Uhr,**

im in Rabes Gasthof, Hauptstr. 28, 26215 Wiefelstede statt.

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 19.09.2022
- 7 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Verzicht auf Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Wiefelstede  
Vorlage: B/2170/2022
- 10 Förmliche Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43

**Öffnungszeiten Rathaus:**

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;

donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

**zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro**

samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus  
nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**

LzO Rastede

Raiffeisenbank Wiefelstede

OLB Wiefelstede

**Internet:**

<http://www.wiefelstede.de>

**IBAN**

DE22 2805 0100 0043 3200 50

DE33 2806 0228 0100 0012 00

DE29 2802 0050 1681 7215 00

**Gläubiger-ID:**

DE78ZZZ00000081306

**BIC**

BRLADE21LZO

GENODEF10L2

OLBODEH2XXX

NKomVG von Ratsherren  
Vorlage: B/2193/2022

- 11 Änderung bei der Benennung der Ausschussmitglieder im Bau- Umwelt- und  
Klimaausschuss, Sport- und Kluturausschuss sowie im Straßen- und  
Verkehrsausschuss durch die CDU-Fraktion  
Vorlage: B/2194/2022
- 12 Berufung der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Wiefelstede  
Vorlage: B/2147/2022
- 13 Unterbringung von Flüchtlingen im ehemaligen Bürogebäude der Fa. BWE hier:  
Beschaffung von Containeranlagen mit Sanitärausstattungen  
Vorlage: B/2190/2022
- 14 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen  
oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2022  
Vorlage: B/2161/2022
- 15 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen  
oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2021  
Vorlage: B/2174/2022
- 16 22. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung  
von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die  
zentrale Abwasserbeseitigung)  
Vorlage: B/2163/2022
- 17 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von  
Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für  
Grundstücksabwasseranlagen)  
Vorlage: B/2164/2022
- 18 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Wiefelstede über Art,  
Maß und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)  
Vorlage: B/2185/2022
- 19 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wiefelstede  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
Vorlage: B/2166/2022
- 20 Haushaltsplanung für das Jahr 2023 einschl. der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis  
2026 sowie Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2023 bis 2026  
Vorlage: B/2167/2022
- 21 BPL 147 Grote Placken - Einfriedung Regenrückhaltebecken;  
hier: Maßnahmebeschluss  
Vorlage: B/2129/2022
- 22 Fortschreibung Einzelhandelsentwicklungskonzept Wiefelstede  
Vorlage: B/2180/2022
- 23 Hochbaumaßnahmen in 2023

hier: Erteilung von Maßnahmebeschlüssen  
Vorlage: B/2153/2022

- 24 Anfragen und Anregungen
- 25 Einwohnerfragestunde
- 26 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2170/2022

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Verzicht auf Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Wiefelstede**

<b>Beratungsfolge:</b> Gemeinderat	<b>Sitzung am:</b> 19.12.2022	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Herr Ralf Küpker hat in einer persönlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister mitgeteilt, dass er auf seinen Sitz im Rat der Gemeinde Wiefelstede verzichtet. Damit sind die Voraussetzungen für den Sitzverlust gem. § 52 (1) Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erfüllt. Diese Erklärungen können gem. § 52 (1) Satz 2 NKomVG nicht widerrufen werden.

Gem. § 52 (2) NKomVG stellt der Rat der Gemeinde zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob die Voraussetzungen gem. § 52 (1) Nr. 1 NKomVG erfüllt sind. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Scheidet eine Person aus dem Rat aus, regelt § 44 (1) des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG), dass der Ratssitz auf die nächste Ersatzperson übergeht, die im vorliegenden Fall nach Maßgabe des § 38 (2) NKWG (Ersatzperson Personenwahl) gewählt worden ist. Herr Ralf Küpker wurde direkt gewählt. Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass der frei werdende Sitz im Rat der Gemeinde Wiefelstede gemäß § 44 (1) i. V. m. § 38 (2) NKWG auf Herrn Joachim Thiel, als Ersatzperson der Personenwahl der CDU, übergeht.

### Vorschlag / Empfehlung:

**Der Rat der Gemeinde Wiefelstede stellt gemäß § 52 (2) NKomVG fest, dass Herr Ralf Küpker ordnungsgemäß sein Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 (1) Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit seinen Sitz im Rat der Gemeinde Wiefelstede verloren hat.**

**Anlagen:**

---

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Tanja Stoffers  
Sachbearbeiter/in

Bernd Rohloff  
Fachdienstleiter

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2193/2022

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Förmliche Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG von Ratsherren**

<b>Beratungsfolge:</b> Gemeinderat	<b>Sitzung am:</b> 19.12.2022	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 60 NKomVG verpflichtet der Hauptverwaltungsbeamte die Abgeordneten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Diese Verpflichtung muss bei Ersatzpersonen zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgen, an der sie teilnehmen. Unabhängig von der förmlichen Verpflichtung kann der/die Abgeordnete sein Mandat ausüben.

Gleichzeitig kann die Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG auf die Vorschriften der §§ 40 bis 42 NKomVG erfolgen.

### Vorschlag / Empfehlung:

**Bürgermeister Pieper verpflichtet Herrn Ralf Becker, Herrn Dennis Rohde und Herrn Joachim Thiel gemäß § 60 NKomVG und nimmt die Pflichtenbelehrung vor.**

### Anlagen:

Auszug §§ 40 bis 42 NKomVG Stand 01.11.2021

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Tanja Stoffers

Sachbearbeiter/in

Bernd Rohloff  
Fachbereichsleiter

Auszug (§§ 40 bis 42) aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell (Stand: 01.11.2021) geltenden Fassung:

**§ 40**  
**Amtsverschwiegenheit**

- (1) <sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. <sup>2</sup>Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. <sup>3</sup>Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. <sup>4</sup>Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>5</sup>Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. <sup>6</sup>Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

**§ 41**  
**Mitwirkungsverbot**

- (1) <sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
  1. sie selbst,
  2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
  4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

<sup>2</sup>Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) <sup>1</sup>Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. <sup>2</sup>Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. <sup>3</sup>Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) <sup>1</sup>Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. <sup>3</sup>Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

## § 42 Vertretungsverbot

(1) <sup>1</sup>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. <sup>2</sup>Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

## **Beratungsvorlage**

Vorlagen-Nr.: B/2194/2022

### **Angelegenheit / Tagesordnungspunkt**

**Änderung bei der Benennung der Ausschussmitglieder im Bau- Umwelt- und Klimaausschuss, Sport- und Kluturausschuss sowie im Straßen- und Verkehrsausschuss durch die CDU-Fraktion**

<b>Beratungsfolge:</b> Gemeinderat	<b>Sitzung am:</b> 19.12.2022	nicht öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------------

### **Situationsbericht / Bisherige Beratung:**

Mit Schreiben vom 06.12.2022 teilt die Vorsitzende der CDU-Fraktion, Frau Sonja Niemeier, mit, dass die CDU-Fraktion aufgrund des Ausscheidens von Herrn Ralf Küpker Herrn Joachim Thiel als Ausschussmitglied in folgenden Ausschüssen entsendet:

Bau- Umwelt- und Klimaausschuss  
Sport- und Kluturausschuss  
Straßen- und Verkehrsausschuss

Gemäß § 71 Abs. 9 S. 3 Nr. 1 NKomVG können Fraktionen und Gruppen von ihnen benannte Ausschussmitglieder aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Der Rat stellt die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest (§ 71 Abs. 5 NKomVG analog).

### **Finanzierung:**

**Der Rat der Gemeinde Wiefelstede stellt die von der CDU-Fraktion benannten Umbesetzungen in folgenden Fachausschüssen fest:**

**1. Bau- Umwelt- und Klimaausschuss:**  
Joachim Thiel statt Ralf Küpker

**2. Sport- und Kluturausschuss**  
Joachim Thiel statt Ralf Küpker

**3. Straßen- und Verkehrsausschuss**  
Joachim Thiel statt Ralf Küpker

**Die übrigen Besetzungen in den Fachausschüssen bleiben unberührt.**

.

**Anlagen:**

19-12-2022

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter

Rat

Eingang 06.12.22 / P1



Christlich Demokratische Union  
Fraktion im Rat der Gemeinde  
Wiefelstede

Sonja Niemeier

Eutiner Str. 4

26215 Wiefelstede

sonja.niemeier@ewetel.net

Tel.: 04402/6630

Mobil: 0157/53937383

Sonja Niemeier, Eutiner Str. 4, 26215 Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede  
Bürgermeister  
Jörg Pieper  
nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

Wiefelstede, 06.12.2022

### Neubesetzung der Fachausschüsse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Jörg,  
liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen,

nach dem Ausscheiden unseres Ratsmitglieds Ralf Küpker ergibt sich eine Neubesetzung der Ausschüsse. Die CDU-Fraktion möchte Herrn Joachim Thiel als Ausschussmitglied in folgende Ausschüsse entsenden:

Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss  
Sport- und Kulturausschuss  
Straßen- und Verkehrsausschuss.

Wir bitten diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Niemeier  
Fraktionsvorsitzende  
CDU Wiefelstede